



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Susanne Krause

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 02. DEZ. 2021

— **Falschparken von Leih-Scootern**
AF1880/21

Sehr geehrte Frau Krause,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 Sächs-GemO betrifft.

Die Anfrage betrifft keinen konkreten Lebenssachverhalt (Ereignis/Vorfall), sondern zielt auf einen allgemeinen Gesamtüberblick.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

— „Hinweise zum Falschparken von Leih-Scootern werden nach Aussage von Bürger*innen durch das Ordnungsamt nicht bearbeitet. Dazu bitte ich um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

1. **Entspricht es den Tatsachen, dass angezeigte Ordnungswidrigkeiten durch die Dresdner Stadtverwaltung nicht verfolgt werden, wenn es sich um Falschparken von Elektrokleinstfahrzeugen, auch als Scooter bezeichnet, auf Gehwegen handelt?“**

Es wird auf die Beantwortung unter Punkt 3 verwiesen.

2. **„Wieviele Bußgeldverfahren wurden in Dresden für das Falschparken von Elektrokleinstfahrzeugen seit Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung eingeleitet? (Bitte jahresweise aufschlüsseln.)“**

Es wurden keine Bußgeldverfahren eingeleitet. Zudem wird auf Punkt 3 verwiesen.

3. „Wenn die Zugänglichkeit von Behindertenstellplätzen oder barrierefreien Zugängen zu Grundstücken/Gebäuden eingeschränkt ist, sollte davon ausgegangen werden, dass die anzeigende Person möglicherweise nicht unmittelbar in der Lage ist, die Hindernisse selbst aus dem Weg zu räumen. Unabhängig von der Beseitigung einer Barriere ist durch Sanktionen mittels Bußgeldern theoretisch ein Lerneffekt zu erzielen, der nicht eintritt, wenn auf die Verfolgung entsprechender Anzeigen verzichtet würde: Wie kann seitens der Stadtverwaltung der Wahrnehmung entgegengetreten werden, ordnungswidriges Parken von Elektrokleinstfahrzeugen werde "ohnehin nicht" kontrolliert und sanktioniert?“

Der Wahrnehmung, ordnungswidriges Parken von Elektrokleinstfahrzeugen (auf Gehwegen) werde nicht kontrolliert und sanktioniert, wird damit entgegengetreten, dass das Parken dieser Fahrzeuge auf Gehwegen nicht ordnungswidrig ist. Nach § 11 Absatz 5 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) sind sie beim Parken mit Fahrrädern gleichgesetzt. Das Abstellen von Fahrrädern auf Gehwegen ist nach allgemein gefestigter Rechtsauffassung zulässig im Sinne des Gemeingebrauchs der öffentlichen Straßen nach § 14 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG).

Allerdings wird in jedem Fall, in dem die Scooter behindernd oder gefährdend abgestellt sind, die Betreiberfirma informiert und zur Beseitigung aufgefordert. Wenn möglich, wird die Behinderung/Gefährdung bereits vor Ort direkt vom Außendienst beseitigt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert